

Beschluß der Bürgerschaft

vom 1. Mai 1878.

1. Hollerallee.

Die Bürgerschaft ist nach sorgfältiger Prüfung und besonders nach erlangter Kenntniß eines Gutachtens des Gartenbaudirectors Klett in Schwerin, welches sie hieneben mittheilt, zu der Ueberzeugung gelangt, daß es vorzuziehen sei, auf eine Pflanzung der Hollerallee vollständig zu verzichten, und lehnt sie deshalb alle in Bezug darauf gestellten Anträge ab.

Gutachten des Gartendirectors L. Klett zu Schwerin.

Anlage.

Es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß die Eichen zu dicht gepflanzt sind, daß weniger als die Hälfte denselben Zweck erreichen würden, indessen sie sind einmal da, und gedeihen vortreflich. Daß sie, weil ihnen seitwärts der Raum fehlt, nach oben streben und die unteren Zweige abwerfen, ist in ihrer Natur begründet, und es fragt sich nur, ob das so unschön sei.

Für die Mehrzahl der Naturfreunde ist immer noch der Inbegriff alles Schönen eine sorgfältig gepflegte gleichmäßige Allee. Gewiß! auf öffentlichen Plätzen in der Stadt, in der Nähe von Schlössern und großen Gebäuden, wo es darauf ankommt, die symmetrischen Formen der Architectur weiter zu führen, in die Natur zu übertragen, haben gutgepflegte Alleen ihre Berechtigung; anders ist es aber weit ab von Gebäuden, mitten in der Landschaft, an Promenaden und Landstraßen.

Da ist dem Landschaftler eine auch noch so gut gepflegte Allee oft nur ein Gräuel; in derselben monoton, langweilig; von der Seite gesehen nichts als eine große Hecke, die alles Dahinterliegende neidisch versteckt und deren gleichmäßige Höhe und gleiches Colorit ihn veranlaßt, wenn möglich durch Verpflanzungen anders geformter und anders gefärbter Baumgruppen zu verstecken.

Wie so alte, ursprünglich zu dicht gepflanzte Alleen wohlthätig, ja erhebend wirken können, sehen wir an den vor mehr als hundert Jahren geschaffenen Lenôtre'schen Pflanzungen nicht nur in Frankreich, namentlich in Versailles, sondern auch in Schönbrunn und anderen Orts; da sind die anfangs beschnittenen Bäume ausgewachsen und bilden nun himmelhohe Dome mit gothischen Spitzbogen, die alle Welt mit Bewunderung erfüllen.

Wenn in der Hollerallee die mittlere Fahrstraße breit genug und ebenso die beiden Seitenalleen für Fußgänger genügende Breite haben, so dürfte kein Grund dafür sein, die vorhandenen Bäume zu versetzen, ja zu lichten. Das besorgt schon die Natur allein und der Gärtner hat nur die Aufgabe dieser zu folgen und die absterbenden unteren Aeste — allerdings besser vorweg — abzunehmen.

Ueberdies ist die Eiche kein Baum, der durchaus für gleichmäßige Alleen paßt, selten zwei Bäume, die ganz gleichmäßig wachsen, der eine wächst mehr pyramidal, der andere mehr horizontal, der eine üppiger, der andere langsamer, und, wie der Augenschein lehrt, manche zu wachsen aufhören, so ist das in ihrer Natur begründet, man nehme sie einfach weg, ohne sie zu ersetzen, es ist keine Besorgniß begründet, daß der gewünschte Schatten unterbrochen werde, die Nebemänner werden bald den Raum ausfüllen, ja es ist kein Unglück, wenn einmal in den tiefen Schatten der Allee ein Sonnenstrahl unbeschränkt eindringt.

Das Verpflanzen großer Eichen hat seine Schwierigkeit, die Wurzelkrone ist beschaffen wie die obere Baumkrone, und erst weit vom Stamm finden sich die Faserwurzeln, darum ist von einem Pflanzen mit Erdballen keine Rede, wie bei weichern Holzarten und solchen, die leicht wieder Faser- und Saugwurzeln bilden. Wer große Eichen mit Glück verpflanzen will, muß sie mit möglichst langen Wurzeln ausheben, und dies geschieht am besten mit einem Hebel, der auf mindestens 8 Fuß hohen Rädern ruht.

Es dürfte sich empfehlen, die überflüssigen Eichen aus den äußeren Reihen als vortreffliches Material für die neuen Anlagen zu entnehmen und die Lücken nicht wieder auszupflanzen, in der Hollerallee aber von einem gleichmäßigen Abstand der Bäume ganz zu abstrahiren.

Niemand wird hier den Anspruch auf eine regelrechte Allee machen, sondern sich genügen lassen an den schön gedeihenden, großen Eichen.

Anderz dürfte für die Gartenverwaltung in der Stadt die Frage stehen, ob und wie die große, schöne Lindenallee in den Wallanlagen zu erhalten sei, die offenbar den an derselben wohnenden Haus- und Ladenbesitzern, am Betrieb, an ihrer Gesundheit schädlich wird.

Es hat seine großen Schwierigkeiten, aus der Ferne über Sachen fraglicher Art abzurtheilen, doch habe ich, als ich die Ehre hatte, als Preisrichter bei der letzten internationalen landwirthschaftlichen und Gartenbauausstellung in Bremen zu fungiren, lange Zeit Gelegenheit gehabt, alle Schönheiten der älteren und neueren Gartenanlagen zu würdigen und mich deren zu erfreuen, natürlich auch die einzelnen wenigen Mängel zu erkennen.

2. Budget für das Jahr 1878.

(Ordentliche Ausgaben. III. 8. Feuerwehr.)

Die Bürgerschaft erklärt sich ebenfalls zu dem Bericht der Deputation wegen der städtischen Löschanstalten, betreffend Hülfeleistung der städtischen Feuerwehr bei Brandfällen im Landgebiet, zustimmend, wünscht indessen, daß die Verhandlungen betreffs des mit den im Berichte bezeichneten Gemeindevorständen durch Vermittlung des Landherrn eingeleiteten Uebereinkommens auch auf die übrigen Landgemeinden ausgedehnt werden.

3. Vormusterung des Pferdebestandes.

Die Bürgerschaft bewilligt auch ihrerseits nachträglich den erforderlichen Betrag von M. 1 000 auf Specialbudget No. 44 II. 5.

4. Schonzeit des Wildes.

Die Bürgerschaft ist mit dem vom Senate vorgeschlagenen Zusatz zu § 1 des betreffenden Gesetzes einverstanden.

5. Jahresbericht der Stadtbremischen Armenpflege.

Die Bürgerschaft hat den Bericht dankend entgegengenommen.

6. Budget des Jahres 1878.

Den auf Grund der gefaßten Beschlüsse aufgestellten Staatshaushaltsetat für das laufende Jahr hat die Bürgerschaft unter der Annahme, daß in den Ordentlichen Ausgaben III. 5. „Polizeidirection“ das Gehalt des neu anzustellenden rechtsgelehrten Polizeibeamten für drei viertel Jahre mit M. 4 500 mit eingestellt ist, entsprechend gefunden.

7. Verfahren bei der Abschätzung von Grundeigenthum u. s. w. zum Zweck verbesserter Straßenanlagen.

Die Bürgerschaft ertheilt dem Gesetzentwurfe im Uebrigen ihre Zustimmung, hat jedoch folgende Zusätze beschlossen:

1. In § 2 nach „Sachverständigen“ einzuschalten, „welche jedoch keine Staatsbeamte sein dürfen“;

2. Am Schlusse von § 3 hinzuzufügen:

„Gegen die Entscheidung des letzteren ist eine innerhalb acht Tage einzulegende Beschwerde an das Obergericht zulässig, welches endgültig entscheidet.“